

Az.: 1 E 37/15
6 K 914/12

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Beschwerdeführer -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen
Dienststelle Chemnitz, Referat 15
vertreten durch den Präsidenten
Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz

- Beklagter -
- Beschwerdegegner -

wegen

Entschädigung
hier: Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwerts

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Heinlein

am 5. August 2015

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Streitwertfestsetzung im Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 30. März 2015 - 6 K 914/12 - wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe

- 1 Die Beschwerde (§ 68 Abs. 1 GKG) des nicht anwaltlich vertretenen Klägers, der eine Herabsetzung des vom Verwaltungsgericht festgesetzten Streitwerts (173.266,59 €) auf den „Mindeststreitwert“ mit der Begründung begehrt, die mit der zurückgenommenen Klage beehrte Entschädigung für den ehemaligen landwirtschaftlichen Betrieb (einschließlich Wohngrundstück) hätte nicht 173.266,59 € betragen, vielmehr sei - insbesondere nach Abzug des vom Ausgleichsamt im Jahr 2001 zurückgeforderten Lastenausgleichs - bei saldierender Betrachtung ein „negativer Betrag für die Gesamtentschädigung“ in Höhe von etwa 45.000 € zu veranschlagen, ist nicht statthaft, weil § 37 Abs. 2 Satz 1 VermG, der hier über die Verweisung des § 12 Abs. 1 Satz 1 Entschädigungsgesetz Anwendung findet, nach seinem eindeutigen Wortlaut (vgl. BVerwG, Beschl. v. 20. Juni 2012 - 5 B 24.12 -, juris Rn. 1; Senatsbeschl. v. 28. August 2000 - 1 E 122/00 -, juris Rn. 1) auch die Streitwertbeschwerde ausschließt. Dieser gesetzliche Beschwerdeausschluss wurde durch § 1 Abs. 5 GKG n. F. weder verdrängt noch aufgehoben (OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 12. August 2014 - OVG 11 L 30.14 -, juris Rn. 1 m. w. N.). Der angegriffene Beschluss des Verwaltungsgerichts ist damit insgesamt unanfechtbar. Ob die Streitwertfestsetzung ihrer Höhe nach zutreffend ist, hat der Senat deshalb nicht zu prüfen.
- 2 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO (vgl. BVerwG, Beschl. v. 17. November 1994, NVwZ-RR 1995, 361). Sie ist nicht nach § 68 Abs. 3 Satz 1 GKG

entbehrlich, weil die dort vorgesehene Gebührenfreiheit nach der Systematik des § 68 GKG - wie zuvor schon bei § 25 Abs. 4 GKG a. F. - nur für statthafte Streitwertbeschwerden gilt, also nicht für solche Rechtsbehelfe, die das Gesetz ausdrücklich ausschließt (vgl. BGH, Beschl. v. 3. März 2014, NJW 2014, 1597; NdsOVG, Beschl. v. 2. April 2014 - 7 OA 20/14 -, juris Rn. 14 m. w. N.; zu § 25 Abs. 4 GKG a. F. bereits BVerwG, Beschl. v. 17. November 1994 a. a. O.).

3 Einer Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren bedarf es nicht, weil im Verfahren über die unstatthafte Beschwerde eine Festgebühr nach Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses (Anlage1 zum GKG) in Höhe von 60 € anfällt (so auch NdsOVG a. a. O.).

4 Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.:

Meng

Schmidt-Rottmann

Heinlein